Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.eu
www.principality-of-sealand.ch

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.ch

Dokumentation zum BGH-Beschluss vom 03.08.07

in Sachen Johannes W.F. Seiger, Premierminister der PRINCIPALITY OF SEALAND

Schlussfolgerung

Der diplomatische Status des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND und seine entsprechenden Handlungsweisen wurden vom Strafsenat des OLG Hamm, dem Generalbundesanwalt und dem 2. Strafsenat des BGH als korrekt gewertet.

Andernfalls hätte der Generalbundesanwalt, sei es auch auf Anregung des 2. Strafsenats des BGH, im Rahmen des § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Staatsschutzstrafsachen) und seiner insoweit nach §§ 142, 142a GVG gegebenen Zuständigkeit von Amts wegen Ermittlungen aufnehmen müssen.

1. 03.08.07: Beschluss BGH, 2. Strafsenat, Berichterstatterin Frau Dr. G. Otten, AZ: 2 ARs 236/07

   Der Beschluss des OLG Hamm vom 24.04.07 kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden.

2. 18.07.07: Stellungnahme des Beschwerdeführers

   Kein Verzicht auf die Entscheidung über die Beschwerde, Begründung als Bestandteil des Verfahrens 1990 – 2007.

3. 04.07.07: Anfrage der Berichterstatterin Frau Dr. G. Otten, BGH 2. Strafsenat, an den Beschwerdeführer, auf die Entscheidung über die Beschwerde zu verzichten.

   In der Anlage: Stellungnahme des Generalbundesanwaltes vom 20.06.07

4. 20.06.07: Stellungnahme des Generalbundesanwaltes, AZ: 2 AR 143/07:

   Beschwerde nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO (Staatsschutzstrafsachen) ist unzulässig.

PRINCIPALITY OF SEALAND, c/o SEALAND House, Postfach 1128, D 14956 Trebbin, Tel. 0700 07325263 – Fax: 0700 73252631
www.principality-of-sealand.eu, info@principality-of-sealand.eu

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 236/07

2 AR 143/07

vom

3. August 2007

in der Strafsache

gegen

Johannes Wilhelm Franz **Seiger**, geboren am 9. Februar 1941 in Geseke, wohnhaft c/o Ringhotel Großbeeren App. 105, Dorfstraße 13, 14979 Großbeeren,

wegen Missbrauchs von Titeln u. a.

Az.: 3 Ns/Cs 362 Js 952/03 (111/04) Landgericht Arnsberg
Az.: 4 Ss 167/07 Oberlandesgericht Hamm

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 3. August 2007 beschlossen:

> Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. April 2007 - Az.: 4 Ss 167/07 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Rissing-van Saan | Bode | Otten

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

(Lauber)
Justizangestellte

BUNDESGERICHTSHOF
26

PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Frau Dr. G. Otten
Richterin am Bundesgerichtshof

Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe

Mittwoch, 18. Juli 2007

Aktenzeichen: 2 ARs 236/07

Sehr verehrte Frau Dr. Otten,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 04/07/07, hier eingegangen am 05/07/07. Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich nicht auf meine Beschwerde verzichte. Zum näheren Verständnis darf ich Ihnen meine Gründe darlegen:

1. Hintergrund zu dem gegen mich wiederholt vorgebrachten Vorwurf (Titelmissbrauch) ist mein Diplomatenstatus. Die Sichtvermerke der ehem. DDR und BRD in meinem Diplomatenpass 1990 und weitere ca. 50 Diplomatenvisa und Sichtvermerke in meinem und anderen Diplomatenpässen der PRINCIPALITY OF SEALAND sind insgesamt dokumentiert. Mein Diplomatenstatus ist durch den Art. 40 Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen gesichert.

2. Dieser Diplomatenstatus war meinerseits die Voraussetzung, die von Seiten der DDR mir übergebene geheimen Dokumente und Materialien aus dem Nachlass des Deutschen, des Dritten Reiches und der DDR treuhänderisch zu verwalten und auf eine volle Souveränität Deutschlands hinzuwirken, um diese Dokumente ihren rechtmäßigen Eigentümern übergeben zu können. Entscheidend für die Partnerschaft war u.a. die volle Souveränität der PRINCIPALITY OF SEALAND als neutraler Staat (*Anlage 1*). Die Verwertung der Informationen und Dokumente setzen jedoch die formelle Beendigung des II. Weltkrieges durch einen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich voraus, in dem die heute noch gültigen Rechtsvorbehalte der ehem. Kriegsgegner aufgehoben werden.

3. Die Brisanz dieser Dokumente sei durch einige Beispiele verdeutlicht:

   3.1. Konstruktionszeichnungen der reichsdeutschen Flugscheiben und der VRIL-Technologie

   3.2. Ein Sendegerät, intern „Der Schwarze Koffer“ genannt, der mittels Skalarwellen nach Tesla über beliebige Entfernung jede Elektronik – auch bei AKW oder Flugzeugen – ohne Abschirmmöglichkeit außer Betrieb setzen und zerstören kann. Auch biologische Wesen lassen sich mental und organisch bis zum Exitus beeinflussen.

   3.3. Detaillierte Unterlagen über die Lagerorte von Beutekunst aus dem II. Weltkrieg wie z.B. des Bernsteinzimmers oder von 15 Lkws mit Gemälden, deren Wert zu schätzen mir nicht zusteht, dazu die Lagerorte der Goldbestände der ehem. Reichsbank sowie des Reichspostschatzes, usw.

   3.4. Originalquittungen der Provisionszahlungen in Millionenhöhe an die Herren Kohl und Strauß anlässlich des damaligen Milliarden-Kredits der BRD an die DDR.

Postfach 1128, 14959 Trebbin – Tel. 0700-07325263, Fax 0700-72352631

4. Die bewusste Vergabe des Sichtvermerks durch die BRD wird daran deutlich, dass am damaligen Grenzübergang Herrleshausen die Grenzbeamten eine Stunde telefonisch recherchiert haben, bevor sie den Sichtvermerk in meinen Diplomatenpass eingetragen haben. Gäbe es keine Vereinbarung, hätten sie den Diplomatenpass einfach einbehalten können. Der Sichtvermerk sowie die weiteren Diplomatenvisa wurden später seitens des Auswärtigen Amtes in einem Schreiben (*Anlage 2,* darin Schreiben des AA vom 16.03.2005, AZ 520 - SE Seiger) an eine andere Bundesbehörde bestätigt.

5. Unter ähnlichen Aspekten der Souveränität und Neutralität wie bei den obigen Unterlagen habe ich später über Bestände von Nuklearmaterial und chemisch-kristallinen Kampfstoffen Kenntnis erhalten, unter der Auflage, diese vertraulich an EU-Organe zur Entsorgung weiterzugeben. Also wurde 1999 ein vertraulicher Kontakt zu Herrn Glogowski, damaliger Innenminister unter dem Ministerpräsident von Niedersachsen, Gerhard Schröder, aufgenommen mit der Bitte, die entsprechenden Kontakte zu vermitteln (*Anlage 3,* Korrespondenz zwischen Kanzleramt, Auswärtiges Amt, Republik Russland, darin Schreiben an Bundeskanzler Schröder vom 14.01.2000). Die Antwort war die Demission von Herrn Glogowski und eine der vielen ergebnislosen Hausdurchsuchungen, hier durch eine Hundertschaft der Brandenburgischen Polizei (in *Anlage 3,* Durchsuchungsbeschlüsse AG Potsdam, AZ 27 78 Gs 602/98 und Js 1095/98). Nach Aussage der Hauptbelastungszeugin sollte ich um die Mittagszeit in Ketten gelegt vor laufenden Kameras als Terrorist abgeführt werden. Das Verfahren wurde dann nach § 170.2 ZPO eingestellt.

6. Dieser Vorfall hatte zwingend zur Folge, dass die Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND ihren Beschluss „11/98" fasste (in *Anlage 4,* Strafanzeige gegen den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Matthias Platzeck wegen Mordversuch und anderer Delikte vom 05/05 /2007, bisher ohne Vergabe eines Aktenzeichen trotz erneute Aufforderung) Dieser Beschluss besagt: *„Sämtliche Informationen, Materialien und Technologien verbleiben unwiderruflich im Besitz der PRINCIPALITY OF SEALAND. .... Zum Schutz der Existenz und Souveränität der PRINCIPALITY OF SEALAND und deren Repräsentanten können alle verfügbaren Informationen, Materialien und Technologien eingesetzt werden."*

7. Nach diesem Fehlschlag scheint sich die Brandenburgische Landesregierung und Justiz entschlossen zu haben, sich der Problematik mit meiner Person „endgültig" zu entledigen. Die nächste Aktion war die Eliminierung der wirtschaftlichen Existenz der SEALAND GMBH & CO KG in 14959 Trebbin. Wegen DM 4.700 wurde das Insolvenzverfahren am 30.12.1999 unter Missachtung des gesamten Insolvenzrechtes eröffnet. Und bereits unter dem 17.01.2000 wurde die Firma im Registergericht aufgelöst, was eine politische Entscheidung im Hintergrund nahe legt (*Anlage 5,* Registergericht Potsdam). Ein kurzfristiges Barangebots von 1 Mill. DM zur Abwendung der Insolvenz durch die SEALAND TRADE CORPORATION, Ust.ID: DE 164906133 (*Anlage 6,* 01.03.1996 Finanzgericht Münster), einer staatseigenen Unternehmung der PRINCIPALITY OF SEALAND wurde weder geprüft noch angenommen, vielmehr wurden sämtliche Materialien mit einem Wert von über 1 Mill. DM innerhalb weniger Wochen in Anwesenheit von Zeugen ohne Bestandsaufnahme und ohne Aussondern der von Dritten eingelagerten Materialien abgefahren und für weniger als DM 50.000 an befreundete Firmen des Insolvenzverwalters verkauft (*Anlage 7,* Korrespondenz Vizepräsident Dr. Schnaubelt, AG Potsdam). In diesem Zusammenhang wurden insgesamt 98 Gesetzesverletzungen der Brandenburgischen Justiz dokumentiert.

Postfach 1128, 14959 Trebbin - Tel. 0700-07325263, Fax 0700-72352631

8. In der Folgezeit hatte ich außerdem mehrere Verhaftungen ohne rechtgültigen Haftbefehl und einen *Mordversuch* zu überstehen. (*Anlage 4*, Strafanzeige gegen Matthias Platzeck)

9. Das Verhalten der Brandenburgischen Finanzbehörden gipfelte in jüngster Zeit in der Sperrung meines Privatkontos aufgrund scheinbar aufgelaufener Steuerbescheide gegen mich ca. € 822.000 beim Finanzamts Luckenwalde (*Anlage 8*). Die Zustellungsbescheide waren allesamt an eine Adresse in der Niederlanden gegangen, wo ich niemals gewohnt habe oder gemeldet war. Die stellvertretende Leiterin des Finanzamtes Luckenwalde, Frau Schlüter, musste bei einem persönlichen Pfändungsversuch feststellen, dass ich in dem in Frage stehenden Zeitraum ordnungsgemäß in Trebbin gemeldet und wohnhaft war. Daraufhin änderte Frau Schlüter im Beisein mehrerer Zeugen die Anschrift der Zustellungsbescheide von Hand und erklärte sie damit für rechtskräftig. Frau Schlüter war augenscheinlich nicht klar, dass sie damit eine Urkundenfälschung unter Zeugen vollzogen hatte. Gegen die Steuerbescheide wurde Widerspruch beim Finanzgericht Cottbus (in *Anlage 7*) eingelegt, da weder ich noch die Sealand GmbH & Co KG Steuerschulden in dieser Höhe haben.

10. Die geschilderten Rechtsbrüche sowohl nach nationalem und internationalem Recht gegen meine Person sind hier nur eine kleine Auswahl. Weitere Informationen können Sie unter www.principality-of-sealand.eu im Kapitel „Hot Staff" und „Neue Seiten" unter dem Stichwort ‚Brandenburgische Justiz' nachlesen.

11. Besonderes Augenmerk verdient das Verhalten der Regierungen der Bundesregierung Deutschland: Bereits 1996 habe ich dem Auswärtigen Amt unter Helmut Kohl vergeblich angeboten, die Vril-Technologie zu demonstrieren. Mündliche Antwort: Kein Interesse. Unter Gerhard Schröder (*Anlage 9*) sowie Frau Angela Merkel (*Anlagen 10*) habe ich erneut auf die Brisanz der Vril-Technologie hinzuweisen und zum Test anzubieten versucht. Unser „Sealand Generator", eine Weiterentwicklung der Vril-Technolgie (in *Anlage 10*) hat inzwischen einen Stand erreicht, der *wesentlich* zur Lösung der globalen Energie- und Klima-Probleme beitragen kann. Die Bundesregierung sowie die zuständige EU-Institution (*Anlage 11*), denen eine Überprüfung dieser Technologie angeboten wurde, haben ebenfalls kein Interesse bekundet.

12. Wie bereits der BRD und der EU sowie den vier Alliierten mitgeteilt, wird ab September 2007 die Vril-Technologie international zugänglich gemacht.

13. Von all diesen Informationen haben außer den EU-Staaten die vier Alliierten, allen voran die U.S.A., regelmäßig und zeitnah Kenntnis erhalten (*Anlagen 12*).

14. Bei allem Verständnis für das Verhalten der Bundesregierung aufgrund des Rechtsvorbehalts der U.S.A. hätte dennoch nicht die Verletzung internationalen Recht – Art. 40 Wiener Abkommen – geschehen dürfen, weil damit dem Ansehen Deutschlands in der Welt Schaden zugefügt wird.

Postfach 1128, 14959 Trebbin – Tel. 0700-07325263, Fax 0700-72352631

Wer dieses Geschehen über 17 Jahre im Zusammenhang betrachtet und heute auf diesbezogene Veröffentlichungen aus Brandenburg und Sachsen schaut, kann über den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland in ernste Zweifel geraten. Möglicherweise ist die Weisungsgebundenheit eines Richters (*Anlage 13*) doch kein Einzelfall.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Sie werden jetzt besser verstehen, warum ich nicht auf meine Beschwerde verzichten will, zumal ich noch immer nicht resigniert habe, Deutschland zu dienen. Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Johannes F.W. Seiger)

Verteiler: X
XX

Anlagen
- Anlagen 1 bis 13
- DVD Media-Report 1, darin in der Alex-Sendung die Sichtvermerke und Diplomatenvisa

Postfach 1128, 14959 Trebbin – Tel. 0700-07325263, Fax 0700-72352631

Bundesgerichtshof
2. Strafsenat
- Die Berichterstatterin -

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn
Johannes W. F. Seiger
Dorfstraße 13, Apt. 105
14979 Großbeeren, OT Kleinbeeren

04. JUL. 2007

Aktenzeichen	**Durchwahl**	**Ihr Zeichen**	**Karlsruhe,**
2 ARs 236/07 (bei Antwort bitte angeben)	☎ (07 21) 1 59 - 0		

Strafsache gegen Sie

Sehr geehrter Herr Seiger,

als Anlage erhalten Sie die Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 20. Juni 2007 übersandt.

Sie erhalten Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie auf eine Entscheidung über Ihre Beschwerde verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Otten

Dr. Otten
Richterin am Bundesgerichtshof

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
eingang@bgh.bund.de
www.bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale)
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 2512

Beglaubigte Abschrift

DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An die
Frau Vorsitzende
des 2. Strafsenats

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 AR 143/07	OStA beim BGH Dr. Krehl	81 91- 330	20. Juni 2007

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Strafsache gegen Johannes Wilhelm Franz **Seiger**

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Juni 2007
Az.: 2 ARs 236/07

Anlagen: 2 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

die Beschwerde des Johannes Wilhelm Franz Seiger gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. April 2007 - 4 Ss 167/07 - als unzulässig zu verwerfen.

Hausanschrift: Brauerstraße 30 76135 Karlsruhe
Postfachadresse: Postfach 27 20 76014 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: poststelle@gba.bund.de
Telefon: (0721) 81 91 - 0
Telefax: (0721) 81 91 - 590

2.5.2

Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 HS 1 StPO ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme lässt das Gesetz nur für bestimmte Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Staatsschutzstrafsachen zu (§ 304 Abs. 4 Satz 2 HS 2 StPO). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Im Auftrag
Dr. Krehl

Beglaubigt

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 284

(Heinz)
Justizamtsinspektorin